

News zur DIN 18008, Sicherheitsglas unter Brüstungshöhe

Am 30. und 31. Juli 2019 fand die Einspruchssitzung des zuständigen Normenausschusses zur DIN 18008 Teil 1 und 2 statt. Der besonders für unsere Branche wichtige Punkt 5.1.4, „Sicherheitsglas unter Brüstungshöhe“ ist nun endlich abschließend behandelt und festgeschrieben worden. Die verabschiedete Formulierung heißt:

„Werden auf Grund gesetzlicher Forderungen zur Verkehrssicherheit Schutzmaßnahmen für Verglasungen erforderlich, kann dies beispielsweise durch Beschränkung der Zugänglichkeiten (Abschränkungen) oder Verwendung von Gläsern mit sicherem Bruchverhalten erfüllt werden. Anmerkung: es wird auf § 37 Abs. 2 Musterbauordnung (MBO) bzw. auf die entsprechende Formulierung der jeweils geltenden LBO hingewiesen.“

Die Forderung nach Schutzmaßnahmen bei Scheiben, die bis in Bodennähe hinabreichen, können demnach konstruktiv ausgeführt werden, oder eben für unsere Branche einfacher mit Sicherheitsgläsern (Gläser mit einem sicheren Bruchverhalten). Eine bauliche Beschränkung der Zugänglichkeit zu den Glaselementen ist oft technisch nicht einfach umsetzbar. Eine Hebe-Schiebetüranlage muss zur Bedienung letztendlich begangen werden können, ebenso eine Balkontür. Der Einsatz von Gläsern mit sicherem Bruchverhalten stellt hier einen Königsweg dar und ist ohnehin schon Bestandteil der „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“ und der Unfallverhütungsvorschriften (UVV).

Forderungen zu Schutzmaßnahmen für die Verkehrssicherheit ergeben sich zudem seit Jahren (!) aus dem § 37 MBO. Der Gesetzestext beinhaltet auch die Definition der bodentiefen Verglasungen:

„Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Weitere Schutzmaßnahmen sind für größere Glasflächen vorzusehen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.“

Die in der DIN 18008 benannten Schutzmaßnahmen konkretisieren nunmehr den § 37 MBO und stellen eindeutig klar, dass es weitere gesetzliche Regelwerke gibt, die es bei der Dimensionierung und der Auswahl der Glasart zu berücksichtigen gilt.

Auch für den privaten Wohnungsbau gilt nun die längst überfällige Angleichung an den Sicherheitsstandard. Im Klartext: es darf bei der Wahl der Schutzmaßnahmen zur Verkehrssicherheit nicht unterschieden werden zwischen dem öffentlichen und dem privaten Wohnungsbau. In beiden konkreten Fällen ist u.a. der Einsatz von Sicherheitsgläsern angezeigt.

Der weitere Hinweis in der neuen DIN 18008 zielt auch auf die gesetzlichen Regelungen aus den einzelnen Landesbauordnungen. Hier der Gesetzestext des § 3 der LBO RLP:

- 1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend für die Änderung ihrer Benutzung und ihren Abbruch.

- 2) Die oberste Bauaufsichtsbehörde macht zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die Technischen Baubestimmungen nach § 87a als Verwaltungsvorschrift bekannt; diese sind zu beachten. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich des Inhalts auf eine Fundstelle verwiesen werden; dazu wird die Anlage zur Verwaltungsvorschrift bei der obersten Bauaufsichtsbehörde geführt und vorgehalten sowie auf der Internetseite des für die oberste Bauaufsichtsbehörde zuständigen Ministeriums veröffentlicht. Die Verwaltungsvorschrift basiert auf einem Muster, das das Deutsche Institut für Bautechnik, Berlin, nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlicht. § 17a Abs. 2 und § 18b Abs. 1 sowie § 69 bleiben unberührt.

Auch hier ist klar herausgestellt, dass es keinen Unterschied gibt zum öffentlichen und privaten Bauvorhaben.

Wünschenswert in der DIN 18008 wäre eine deutlichere ausgedrückte Regelung gewesen, die nicht den „Umweg“ über die MBO und der LBO genommen hätte, eine solche konnte aber nicht durchgesetzt werden. Dennoch zeigen die Verweise auf die MBO und LBO, dass es bereits seit längerer Zeit Anforderungen gibt, die einzuhalten sind, auch wenn in der Vergangenheit diese Anforderungen selten berücksichtigt wurden.

Für unsere Branche ergibt sich nunmehr aber ein großer Heimvorteil, der in der Argumentation zu Ihren Kunden hin unschlagbar überzeugend ist: mit dem Einsatz und der Verwendung von Sicherheitsglas sind andere, kostenintensive und planerisch aufwändige Lösungen, überflüssig geworden.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Flachglas (BF) arbeiten auch andere Verbände gemeinsam an einer Publikation zur „Verkehrssicherheit bei bodentiefen Verglasungen ohne Absturzsicherung“, das in Anlehnung an die Gesetzestexte zusätzlich definierte Anwendungssicherheit bringen soll. Sowie die Publikation zu diesem Thema verfügbar ist, werden wir Sie umgehend informieren und diese ausführlich erläutern.

Auch wenn die Definitionen aus der DIN 18008 mit den Verweisen auf die Gesetzeslage eventuell hätte klarer herausgestellt werden können, so ist positiv zu bewerten, dass nach der letzten Einspruchssitzung am 30.07. und 31.07.19 endlich Klarheit herrscht über die Begrifflichkeit Verkehrssicherheit und dass diese unter dem Einsatz von Sicherheitsgläsern problemlos sichergestellt werden kann. Auch trägt die aktuelle Fassung der DIN 18008 entscheidend dazu bei, dass das hohe Sicherheitsniveau bei den immer größer werdenden Glasformaten auch auf europäischer Ebene erhalten bleibt.

Zusammenfassend möchten wir die Vorteile der Neuregelung der DIN 18008 herausstellen:

- Die Forderungen zur Verkehrssicherheit sind mit dem Einsatz von Sicherheitsgläsern einfach zu realisieren;
- Aufwändige Konstruktionsplanungen und -änderungen, die zudem hohe Kosten verursachen, sind bei der Verwendung von Sicherheitsgläsern überflüssig;
- Die Verwendung von Sicherheitsgläsern stellt eine universelle Lösung sowohl in öffentlichen als auch in privaten Bauvorhaben dar, da vorgeschriebene Abschränkungen zu großen Glasflächen legal, kostengünstig und architektonisch anspruchsvoll umgangen werden;
- Mit dem Einsatz von Sicherheitsgläsern erfüllen Sie zudem sämtliche rechtliche Vorgaben;
- Kein Sachverständiger kann die Ausführung von Fenster- und Türelementen, die in Sicherheitsglas ausgeführt sind, beanstanden oder in Frage stellen

Altenkirchen im August 2019